



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

8. Februar 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

RAI-Fernsehgebühren: Kündigung des RAI-Abonnements bei Tod des Inhabers

Wenn ein alter Verwandter stirbt, ist eine der zu erledigenden Angelegenheiten auch die Kündigung des RAI-Abonnements. Das ist nicht so kompliziert, wie man es sich vorstellen mag. Man begibt sich einfach an den RAI-Schalter in der Duca-d'Aosta-Straße in Bozen oder sendet einen Einschreibebrief an „Sportello Abbonamenti TV“, wie wir Simonetta (Fantasiename) erklärt haben.

„Meine Mutter ist vor kurzem gestorben“, erklärte Simonetta bei den Ämtern der Volksanwaltschaft „und ich möchte u. a. ihr RAI-Abonnement kündigen. Auf der Website der RAI wird empfohlen, die im Art. 10 des kgl. Gesetzesdekretes Nr. 246/1938 angegebenen Hinweise zu befolgen, aber es ist sehr schwer, diese Bestimmung zu finden. Was kann ich tun?“

Wir haben Simonetta erklärt, dass es für die Kündigung des RAI-Abonnements ihrer verstorbenen Mutter zwei Möglichkeiten gibt: Zum einen kann sie sich an den RAI-Schalter in der Duca-d'Aosta-Straße 61 in Bozen (Erdgeschoss) wenden, wo sie das Todesdatum der Mutter mitteilt oder eine Kopie des Totenscheins abgibt. Der Schalter ist von Montag bis Freitag, 9.00 bis 13.00 Uhr, geöffnet. Zum zweiten kann sie einen Einschreibebrief mit Rückschein an „Sportello abbonamenti TV, Casella postale 22, 10121 Turin, senden, in dem sie den Tod der Person und die Nummer des RAI-Abonnements mitteilt und eventuell eine Kopie des Totenscheins beilegt. Was das RAI-Abonnements anbelangt, haben wir sie weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Personen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Bezahlung der Gebühr 75 Jahre oder älter sind und nicht mit anderen Personen als dem Ehepartner zusammenleben, welche über ein eigenes Einkommen verfügen, sowie ein Einkommen zusammen mit dem des eventuell zusammenlebenden Ehepartners unter 516,46 Euro für dreizehn Monate beziehen (6.713,98 Euro jährlich), von der Zahlung befreit sind.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it